Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 52.

den 27. Christmonat
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Weil jedes frevelhafte Benehmen gegen die Gesammtheit größer ist als gegen Einzelne, so liegt noch größere Schuld in dem Nichtgebrauche der Autorität als in dem Mißbrauche derselben; weil der Mißbrauch nur auf Einzelne einwirkt, hingegen der Nichtgebrauch auf Alle zurückfällt.

Bonald.

Urtheil eines deutschen Bischofs über das im Kanton St. Gallen promulgirte kirchenstaatsrechtliche Gesetz, in einem Privatschreiben mitgetheilt.

Es ist höchst bedauernswürdig, daß man in einigen Kantonen der Schweiz so feindselig gegen die katholische Religion gesinnt ist, und solche absichtlich zu untergraben sucht, welches diesen Kantonen weder Glück noch Segen verschaffen wird. Die aufgestellten Grundsätze sind nicht neu, sondern schon öfter bekannt gemacht worden, worüber man sich nicht wundern darf; denn die Welt ist ein Acker, auf welchem guter Waizen und das schädlichste Unkraut zur Reife gelangt. Es giebt ja Menschen, die rauben und morden; warum soll es nicht Menschen geben, die falsche und verderbliche Grundsätze ersinnen und weiter zu verbreiten suchen? Zwar sind diese und derlei Grundsätze oft und gründlich widerlegt worden; aber Leute, welche sich ganz von ihrem verkehrten Sinne und von den ungeordneten Leidenschaften leiten lassen, fragen nicht: ob die Grundsätze, die sie angenommen haben, und nach denen sie handeln, wahr oder falsch sind; sondern ob sie durch Anwendung dieser Grundsätze ihren Zweck erreichen. Wundern müßte man sich hingegen, wenn ein ganzes Volk solchen verderblichen, falschen Grundsätzen beistimmen und denselben durch diese Beistimmung Gesetzeskraft ertheilen würde; denn jeder Mensch, der einen gesunden Verstand und ein religiöses Gefühl hat, muß einsehen, daß dergleichen Grundsätze nicht gebilligt werden können.

Warum aber jene, die den erwähnten Grundsätzen huldigen, zu gleicher Zeit Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einleiten, obwohl, so lange sie jenen Grundsätzen anhangen, keine Uebereinstimmung zu Stande kommen kann, läßt sich leicht erklären. Derlei Menschen wollen keine Uebereinkunft, sondern nur den Schein, als hätten sie solche zu bewirken gesucht, um einestheils sich vor dem Volke zu beschönigen und zu sagen: sie hätten Alles gethan, um die Angelegenheiten in Güte beizulegen, allein ihre Bemühungen seien fruchtlos gewesen; und anderntheils, um die Schuld von dem Mißlingen der gepflogenen Unterhandlungen auf die geistliche Behörde zu schieben, diese nach Lust beschimpfen und dann ungehindert an Ausführung ihrer Plane arbeiten zu können.

Es fehlt diesen und dergleichen Leuten nicht an Einsicht, wohl aber an gutem Willen. Hieraus wird Alles, was sie thun, erklärbar. — In verschiedenen Ländern und Provinzen haben sich ähnliche Ereignisse zugetragen; sie waren der ächte Prüfungsstein, an welchem man die wahren Katholiken von jenen, die es nur zum Scheine sind, unterscheiden konnte. Für die wahren Katholiken sind derlei widrige Vorfälle eine Zeit, in welcher sie wahrhaft gereinigt worden sind und sich viele große Verdienste gesammelt haben; für die Andern hingegen, welche sich durch das böse Beispiel oder durch ihre Wankelmüthigkeit dem lärmenden Haufen

zu folgen verleiten lassen, sind die nämlichen Zeiten höchst unglücklich. Hoffentlich ist in der Schweiz die Zahl der Erstern groß und der Letztern klein, welches ich sehnlichst wünsche.

Ein Wort des Ernstes, zunächst an das katholische Volk des Kantons St. Gallen, und dann auch an alle Katholiken der Schweiz, deren Regierungen damit umgehen, die Artikel der Badener-Konferenz zum Gesetze zu erheben.

Seit der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge vom Jahre 1830 an haben wir schon so manche traurige Erfahrung gemacht, wie wenig all dem Versprechen zu trauen ist, womit die Lobredner der Revolution und der neuen Zeit das Volk zu bethören suchen, damit es ihnen zu ihren Zwecken verhülflich sei; wie wenig auf einer angerühmten Freiheit zu halten ist, wo nur einige wenige sich frei gemacht, das Volk dagegen an Händen und Füßen nur noch näher und enger gebunden und gefesselt wurde; wie wenig man über die versprochenen Erleichterungen des Volkes, besonders des Landmanns, sich zu freuen hat, wo man wohl das Salz für die Suppe einen Kreuzer wohlfeiler kauft, dagegen jeder im Kanton auf die Folterbank gelegt wurde, um auch den letzten Kreuzer seines Vermögens, sogar seines Erwerbs anzugeben, um in Zukunft ihn zu versteuern. Jedoch dieses ginge am Ende denn doch noch an; aber Drückenderes und Traurigeres steht uns vor. Das Maß scheint voll geworden. — Nicht zufrieden, die ganze Ordnung der Dinge im Staate umgekehrt zu haben, wird nun Hand angelegt an das, was dem Staate nie zugehört, an Religion und Kirche. Und wozu? Zum Zerstören, nicht zum Auferbauen; denn dieses ist von Gott der Kirche übertragen; und wenn der Staat, statt sie zu schützen, in ihr Heiligthum eingreift, so zerstört er mit der ihm verliehenen, aber mißbrauchten Gewalt.

Es liegt ein Gesetz vor uns, ausgegangen von der obersten Kantonsbehörde, und dir, o Volk, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, das, wenn es geltend geworden ist, die ärgsten Eingriffe in dein Ewiges macht, Kirche und Religion verletzt, dich auch da unter die Herrschaft einer weltlichen Macht bindet, wo du dich von ihr ewig nie darfst binden lassen; ein Gesetz, das das Wort Gottes bindet, es unfrei, deine Priester unwirksam macht, das Heil deiner Seele erschwert und gefährdet: es ist das „Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen *).“ — Nimm und lies! —

*) Sieh No. 50, S. 893 der Schw. Kirch. Zeit.

Es faßt dieses Gesetz drei und dreißig Artikel in sich, von denen jeder Eingriffe in die Rechte der katholischen Kirche macht, alle sie verletzen und kränken, mehrere sie ganz zerstören und aufheben. Kürze halber können hier nicht alle Ungerechtigkeiten beleuchtet werden; nur Einiges, was zunächst in die Augen fällt, Religion und Kirche auf das schreiendste schändet.

1. Die katholische Kirche wird geleitet und regiert von ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem römischen Papste, dem Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, und von den Bischöfen in ihren einzelnen Ländern, und dann von den diesen untergeordneten Priestern in ihren Gemeinden, welche letztere das gläubige Volk im Worte Gottes unterrichten sollen zum ewigen Leben, es stärken, trösten, ermahnen, vor Gefahren sichern, überhaupt es führen auf dem Wege des Heils.

Hiezu wird von der Kirche alles Mögliche angewendet, — wie sie denn vom heiligen Geiste dazu bestellt ist, um die ewige Wohlfahrt der untergebenen Gläubigen vor Gefahren zu schützen und sie zu befördern. Dazu werden von den Vorstehern der Kirche, vom Papste und den Bischöfen, alle die Gebote und Verbote, alle die Anordnungen, Beschlüsse und Lehren u. s. w., was nur immer Bezug hat auf das Heil der Seelen, an die untergeordneten Geistlichen und an das Volk erlassen. Dadurch wird dem Bösen aller Art gewehrt, die Tugend und Sittlichkeit, das Gute gepflegt und vermehrt. Sobald nun aber dieses nicht mehr statt findet, und all' die Verordnungen von Oben dem Volke nicht mehr ungehindert mitgetheilt werden können; so wird das Heil des Volkes gefährdet; Tugend und Sittlichkeit sterben ab; ohne Wächter, ohne Hüter bleibt es sich selber überlassen; Sünde und Laster werden dadurch frei, der Lügengeist geschäftig, überall das Volk zu betrügen, die wahre Lehre zu verdrängen, die falsche Lügenlehre zu verbreiten und das Reich Gottes nach und nach zu zerstören.

Hiezu nun, o Volk, ist Thüre und Thor geöffnet in dem vorliegenden Gesetze. Nach dem Art. 2 dürfte nun auch nicht mehr die geringste Kundmachung oder sonstige Verordnung, welcher Art sie immer wäre, von dem Oberhaupte der Kirche, oder den Bischöfen, oder dem Bisthumsvikariate an die Geistlichen oder an das Volk gebracht werden ohne die ausdrückliche Genehmigung der Staatsbehörde. Also kann die Staatsbehörde die Genehmigung ertheilen oder sie versagen, wie sie will; nur ihrer Willkühr ist es anheimgestellt. — Wie nun, wenn die Staatsbehörde, was wohl möglich wäre, mit Männern besetzt würde, die zum Theil schon der reformirten Konfession zugehören, oder die selbst aus den Katholiken, aber ohne Glauben, oder noch gar mit Feindseligkeit gegen die katholische Religion erfüllt wären? — sage dann, o Volk! was darfst du erwarten,

das vom Oberhaupt der Kirche, von deinen kirchlichen Obern dir noch zukommen werde? Es mögen die größten Gefahren wegen falſchen Lehren, wegen Anfeindungen der Religion und der Kirche drohen, — der Oberhirt darf ſeine Prieſter nicht zur Wachſamkeit anmahnen, ſein Volk nicht belehren; er darf die Diener der Kirche nicht um ſich verſammeln — ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates. So, was ſchon vielmal geſchehen, könnte ſelbſt der größte Druck und die größte Gefahr der Kirche drohen von Männern, die im Staate Macht und Stimme haben. In dieſem Fall wirſt du vom Oberhirten abgeſchnitten und getrennt, ſeine Lehren, Verordnungen und Kundmachungen werden dir nicht mehr zugelaſſen werden. Dagegen wirken die ſchlechten Bücher, Zeitungen u. ſ. w. fort; deinen Söhnen werden ſie in die Hände geſpielt, deine Kinder werden dem Irrthum und allem Böſen ausgeliefert. — Sogar Glaubensſachen, das innerſte Heiligthum, das ſonſt unantaſtbar iſt, müſſen nach Art. 4 einer ſolchen Staatsbehörde übergeben werden; und was nicht nach ihrem Willen iſt, wird dir entzogen. — Wie wollen nun diejenigen ſich vertheidigen, die da ſagen: „Die Religion iſt nicht in Gefahr; „man kann dir die Religion nicht nehmen?“ Hier iſt ſie doch in Gefahr; ſo kann man ſie doch Einem nehmen! Die Kirche und ihre Diener ſind ja durchaus unwirkſam gemacht, das Volk iſt allem Irrthum und der Verführung preisgegeben.

2. Die katholiſche Kirche hat von Anfang her ihre heilige Lehre rein und unverfälſcht bewahret durch den Beiſtand des heiligen Geiſtes, der bei ihr bleibt bis an's Ende der Welt; und ſo hat ſie ihre anvertrauten Gläubigen unfehlbar immer geleitet auf dem Wege des Heils. —

Dieſes geſchah nur dadurch, daß ſie durch ihre Biſchöfe, als Oberaufſeher in ihren Kirchtheilen, theils die Sitten und den Wandel ihrer untergeordneten Geiſtlichen und Gläubigen, theils und beſonders die Lehren ſtreng beobachtete, die die Geiſtlichen den Gläubigen vortrugen.

War der Lebenswandel eines Geiſtlichen oder auch eines Weltlichen den Vorſchriften der Religion grell entgegen, ſo ſchritt die Kirche durch die Biſchöfe ein und belegte den Fehlenden mit geiſtlichen Strafen. Selbſt der große Kaiſer Theodoſius mußte ſich ſchweren und harten Kirchenſtrafen unterziehen. Auch die Prieſter, die nicht mehr die unverfälſchte Religion lehrten, das Wort Gottes trübten, gefährliche, verderbliche oder gar ketzeriſche Lehren vortrugen, wurden ihres Amtes, das Wort Gottes zu verkünden, entſetzt und mit gelindern oder härtern ſtrafen belegt. — Nur ſo, unter dem Einfluße des heiligen Geiſtes und mit der ſtrengſten Wachſamkeit über die Untergebenen, wurde die heilige Lehre durch alle Jahrhunderte hindurch

bis auf unſere Tage unverfälſcht erhalten und rein an die Gläubigen übertragen.

Nun aber kommt ein Geſetz, und durch dasſelbe ſoll nun das alles aufgehoben und vernichtet werden! — Die Staatsbehörde erlaubt ſich dadurch in's kirchliche, in's ewige Gebiet Eingriffe, welche die obige Ordnung ganz aufheben und der Kirche jedes Entgegenwirken gegen böſe Sitten, gegen falſche Lehren, Irrthümer oder Ketzereien durchaus unmöglich machen; die alſo in kurzer Zeit die Kirche nach und nach zerſtören müßten.

Art. 2. Lit. d. heißt in dem gleichen Geſetze: „Urtheile und beſchwerende Verfügungen kirchlicher Behörden jeder Art gegen Korporationen „oder Privaten ꝛc.“ müſſen der Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Alſo eine jeweilige Staatsbehörde behaltet ſich die „Genehmigung“, und mit derſelben natürlich auch das Recht, die Genehmigung zu verſagen, alſo eigentlich das oberſte Urtheil über alle Urtheile und beſchwerende Verfügungen kirchlicher Behörden in kirchlichen Dingen vor. Somit wird die Wachſamkeit der Kirche über ihre Gläubigen hiedurch gelähmt, und ihre Urtheile in geiſtlichen Sachen können von der weltlichen Obrigkeit verworfen werden. Wohin muß das führen? wohin dann, wenn etwa die Staatsbehörde ſelbſt, wie ſchon vielmal geſchehen, oder wenn einzelne Glieder derſelben den kirchlichen Obern abgeneigt wären, oder den ſittlichen und religiöſen Forderungen der katholiſchen Kirche ſelbſt nicht mehr entſprächen? Könnten nicht durch eine ſolche Staatsbehörde alle Urtheile und beſchwerenden Verfügungen kirchlicher Obern gegen fehlende Geiſtliche oder Weltliche hier aufgehalten und alles Einſchreiten ihnen unmöglich gemacht werden? Was dann, wenn die Glieder der Staatsbehörde ſelbſt irrigen, falſchen oder ketzeriſchen Lehren geneigt wären, und die Prediger und Vertheidiger derſelben in Schutz nehmen wollten? —

Ja ſie geht noch weiter und zieht den oberſten Gerichtshof in rein geiſtlichen Sachen durch den Art. 25 ganz an ſich, wirft ſich zur höchſten und letzten Behörde auch in allen geiſtlichen Dingen auf, will ſelbſt urtheilen, — ſie, die ſonſt in allem Geiſtlichen und Kirchlichen der Kirche ſelbſt untergeordnet iſt, ob gegen die Strafbaren „Mißbrauch kirchlicher Gewalt ſtatt gefunden habe“; und geſtattet den Fehlenden, von der Kirche Beſtraften den Rekurs (oder Appellation) an die Staatsbehörde. Hiemit kann alſo im wahren Sinn keiner mehr, wie er immer frevelte, auch gegen das Heiligſte, wenn er auch die Kirche mit lauter Neuerungen und falſchen Lehren verwirren würde, von der kirchlichen Behörde belangt werden; denn Jedem iſt noch Zuflucht offen bei der weltlichen Behörde, und was die Kirche über den Fehlenden abgeſprochen, davon hätte die Staatsbehörde nun das Recht ihn wieder loszuſprechen.

Welch' eine Absurdität, besonders bei einer Staatsbehörde, die aus Reformirten und Katholischen bestellt ist! Welch' eine Vermischung von Politischem und Kirchlichem, Zeitlichem und Ewigem! Welch' gräßlicher Absolutismus! Die Staatsbehörde macht sich selbst zum Papste!

So nun ist denn auch hierin alle eigene und selbstständige Gerichtsbarkeit der Kirche völlig aufgehoben; der weltlichen Macht und den jedesmaligen, im guten oder bösen Geiste herrschenden Machthabern alles unterstellt, — der Kirche alles Gegenwirken gegen Sünde und Laster, gegen Irrlehren und Falschheit ganz genommen, — also sie, die Kirche, hiemit total aufgelöst und vernichtet! — Wie könnte man die Kirche mehr verfolgen, als sie durch solche Gesetze verfolgt würde?! Was könnte man anordnen, das sie schneller zerstören müßte, als durch dieses?! Man soll ja nicht sagen: es sei nicht so bös gemeint, so weit gehe man nicht u. s. w. Wenn man es gut meint, so nimmt man nicht mehr, als einem gehört. Wenn eine Staatsbehörde das alles, was in ihrer Macht liegt, nicht ausführt — das erste oder zweite Jahr, wer bürgt uns dafür, daß sie es sich das dritte Jahr auszuführen nicht gelüsten lassen möchte, wozu sie sich Rechte und Befugnisse schon selbst gewaltthätig zugeeignet hatte?!

3. In allen kirchlichen Dingen, was den Glauben, die Kirchenzucht und alle allgemeinen Anordnungen der Kirche betrifft, ist in streitigen Punkten alles dem letzten Entscheide des Papstes, als dem Oberhaupte der Kirche, unterworfen.

Er ist der unerschütterliche Fels, an dem bisher alle falschen Lehren sich zerschlugen, an dem sie abprellten und den sie nie bewegten. Ihm ward von Christo selbst der Auftrag gegeben, *seine Brüder* (die Bischöfe) *zu befestigen* (Luk. 22, 32). Solange als wir mit ihm verbunden sind, stehen wir auch mit ihm in der Einheit der katholischen Lehre, der untrüglichen und unfehlbaren, wie sie von Christus und den Aposteln übergeben und von der Kirche uns aufbewahret wurde; sind wir von ihm getrennt, so sind wir auch vom wahren unfehlbaren Lehrstuhle der katholischen Kirche abgerissen und dem Einflusse jeder falschen Lehre preisgegeben, und auch uns würde nach und nach das wahre Licht untergehen. So ging bei Allen, die sich von ihm abgerissen, das wahre Licht des Glaubens unter, und an seine Stelle kamen die Irrlehren alle, die jetzt noch viele Brüder beherrschen.

In dem vorliegenden Gesetze vermögen wir kaum etwas Anderes zu sehen, als daß das katholische Volk des Kantons St. Gallen von der Einheit der katholischen Kirche ganz losgerissen werden müßte, wenn dasselbe in Kraft treten sollte.

Nach Art. 18 könnte „*kein Einwohner des Kantons unter irgend einem Vorwande der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern unterworfen werden.*“ Wer sind denn unsere Obern? Der Bischof, oder seine Stellvertreter, und der Papst. Da nun dieser letztere nicht in unserm Lande wohnt, so dürfte seiner Gerichtsbarkeit gar nichts mehr unterworfen werden. Wie es somit der weltlichen Macht überlassen bleibt, vom Papste, unserm Oberhaupte, nur so viel, als sie will, etwas oder nichts, uns zukommen zu lassen; so wird in diesem Artikel auch der Weg abgeschnitten, in allen — selbst den Glauben und die Lehre betreffenden — Streitigkeiten an den Papst zu gelangen, und sein Urtheil zu erhalten, worin wir doch allein den wahren und gültigen Ausspruch der Kirche, die Unfehlbarkeit der Lehre und des Glaubens finden können. — Wer wird nun wohl die falschen Lehren zählen, die vielleicht über Kurzem von den Kanzeln ertönen werden? wer die Irrthümer alle, die jetzt schon reif und bereitet liegen und durch die Annahme dieses Gesetzes frei gemacht sind? Vom wahren Hirten wären wir getrennt; die Irrthümer könnte er nicht entfernen, der falschen Lehre nicht mehr wehren! — Und nun sieh, o Volk, und eröffne deine Augen — für dich und deine Kinder! —

4. Wie die weltliche Behörde das anzuordnen hat, was aufs zeitliche Wohl der Unterthanen Bezug hat; so ist es Sache der Kirche, alles das anzuordnen, was die Gläubigen auf den Weg des Heils leiten, sie sichern, befestigen und erhalten kann, und das um so mehr, als die ewigen Angelegenheiten der Seele vor allem Zeitlichen und Irdischen zu berücksichtigen sind. Der Kirche liegt es ob, all die Gebräuche, Zeremonien, Segnungen ꝛc. zu bestimmen, die Festlichkeiten und Feiertage festzusetzen und die Gläubigen zur Haltung derselben zu verpflichten, wodurch die ewigen Angelegenheiten des Menschen in allweg mögen gesichert und befördert werden. — Nun, wie diese Sorge vom heiligen Geiste der Kirche übertragen wurde, damit sie alles zur göttlichen Gnade erhebe, weihe und segne; — so wird diesem gegenüber ein Gesetz aufgestellt, welches (Art. 9) dem Staate die *Befugniß* zuertheilt: „*kirchliche Gebräuche zu beschränken oder aufzuheben;*“ so auch: „*einzelne Feiertage aufzuheben oder auf Sonntage zu verlegen.*“ — Somit stellt sich die oberste Staatsbehörde mit diesen *Befugnissen* der Kirche und ihren Anordnungen schroff gegenüber, sich anmaßend, was die Kirche zum Heil des Volkes in seinen ewigen Angelegenheiten angeordnet hat, sogleich wieder zu *beschränken*, oder ganz *aufzuheben*, je nachdem es den jedesmaligen Machthabern des Staates gelüstet, über die Gebräuche der Kirche oder über ihre Feiertage herzufallen, und das, was die Kirche im heil. Geiste aufbaute, nach dem Geiste dieser Welt mit unheiligen Händen anzufallen und zu zerstören.

Sie werden sagen, die Vertheidiger dieses Gesetzes: es betreffe nur die „*kirchlichen Gebräuche, sofern sie nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste ge-*

„hören. Wäre dieſem Geſetze in allen ſeinen Artikeln, und beſonders auch in dieſem, ein Konkordat, eine Uebereinkunft mit dem Papſte, oder ſonſt mit einer rechtmäßigen kirchlichen Behörde, vorangegangen, und wären die Befugniſſe beſtimmt, die dem Staate zukommen könnten; ſo könnten wir uns auch über dieſen Artikel beruhigen. Nun aber reißt ſich der Staat die obigen Befugniſſe aus eigener Macht ſelbſt zu; und ſo müſſen dieſe Eingriffe in kirchliche Gebräuche immerhin als Verletzungen des kirchlichen Gebietes angeſehen werden, möge es dann weſentlich oder unweſentlich zum Gottesdienſte gehören. Kirchliches gehört der Kirche zu und nicht dem Staate, der höchſtens nur das Recht hat, von der Kirche einige Abänderungen zu verlangen, aber nicht, es ſelbſt zu beſchränken oder aufzuheben.

Zudem, merke es wohl, o Volk! man will nur zu dem greifen, „was nicht weſentlich zum wirklichen Got„tesdienſte gehöre.“ Wann aber hat der Staat bei der Kirche angefragt, was weſentlich oder nicht weſentlich zum Gottesdienſte gehöre? — Nie! — Es iſt hierüber noch nie etwas beſtimmt worden, und es iſt nicht ſo leicht, etwas zu beſtimmen. Die Kirche iſt ein lebendiges Ganzes und treibt ihre Kraft von innen heraus in alle ihre Verzweigungen und einzelnen Gebräuche. An einem Baum iſt alles weſentlich von der Wurzel und der Rinde des Stammes an bis hinaus durch die Aeſte in die Blüthen nnd die Blätter. Nur einen abgedörrten Aſt könnte man unweſentlich nennen; aber dann iſt die Kirche der Gärtner, der den Baum des Gottesdienſtes zu beſchneiden hat, nicht der Staat.

Zudem, wenn es Männer gäbe, die die heiligſten Geheimniſſe und die wichtigſten Theile des Gottesdienſtes für Aberglauben und eitle unnütze Sache halten, und gerne verwerfen würden, was der Kirche immer heilig war? Wie, wenn dieſe mit der Zeit ſich in die Staatsbehörde erheben würden? — Und Männern, die dem Glauben ihrer Väter abhold und der Kirche feindlich wären, ſtünde das Recht zu, abzuſprechen, welche Gebräuche zum Gottesdienſte weſentlich oder unweſentlich gehören? — Hätte nicht die Kirche vielleicht dann Urſache, zu weinen und zu ſeufzen über die Zerſtörungen in ihrem Heiligthum? Es würde Hand angelegt werden zuerſt an das Kleinere, das aber doch den Gläubigen zur Andacht diente und zur Auferbauung, und dann an das Wichtigere; und Niemand wäre, der ihnen wehrte; denn der Staat hat ſich hiezu ein Recht zugeeignet, das du, o Volk, ihm ſelbſt übertragen; und der Kirche wären die Hände gebunden, und ſie alſo auch von da aus wieder jeder Willkür und Zerſtörungsſucht preisgegeben. Zudem, mit welcher Sachkenntniß und Unbefangenheit, mit welcher Billigkeit hätten wohl die reformirten Mitglieder der Staatsbehörde über das Weſentliche und Unweſentliche des katholiſchen Gottesdienſtes abzuſprechen, und wie die katholiſchen über das des reformirten? Und wie hätte

das Volk ſolche Entſcheidungen aufzunehmen, und ihnen zu trauen?! —

Nimmermehr wird es uns beruhigen, wenn es gleich im gleichen Artikel heißt: „im Einverſtändniß mit der „betreffenden kirchlichen Oberbehörde des Kan„tons.“ Wie könnte wohl ein Einverſtändniß noch erzielet werden, da der Staat ſich ja zuvor ſchon das Recht angemaßt, hierin zu entſcheiden und zu thun, was er will, und die kirchliche Oberbehörde ſich dem Recht ja fügen müßte? Wo der Eine zu befehlen hat, bleibt dem Andern nur noch das Einverſtändniß des Gehorchens. Eine rechtmäßige kirchliche Oberbehörde könnte alſo mit dem Anſinnen des Staates ſchon darum ewig niemals Eines werden, und ſie dürfte nicht, weil ſie in Dingen, über die ſie allein Recht und Befugniß hat, ſich mit dem Staate nicht mehr anders ausgleichen könnte, als daß von ihm dieſelben Rechte der Kirche zuerſt wieder zurückgeſtellt würden.

Jedoch überdieß, was wäre wohl auf die Zuſtimmung einer kirchlichen Behörde noch zu halten, die ja ohne weiters ſchon durch ſolche Geſetze in ihrem Wirken gehemmt und aufgehalten, in ihrer Kraft gebunden und gelähmt, dem Geſagten gemäß ohnehin für ſich getödtet, der breiteſten Willkühr, nicht blos des Staates, ſondern der in demſelben jedesmal nach dem Tageswechſel Sitzenden und Stimmenden zum gemeinſten Dienen nur ſich hingegeben fühlte, daß ſie, ſelbſt ohne Recht, als das des Nickens und Jaſagens, bereitet wäre, wenn je vom Rathsſaale her ihr ein Aufhebungs-Erlaß über kirchliche Gebräuche oder Feiertage überbracht worden wäre.

Dieß und noch viel Anderes iſt in dem benannten Geſetze enthalten, und es trägt alle dieſe Ungerechtigkeiten und und Verletzungen der Kirche und der Religion in ſeinem Schooſe. Der Kürze halber können nicht alle die vielen Eingriffe in die Rechte der Kirche hier angeführt werden. Das Geſagte kann genügen. Nur das noch verdient hier angemerkt zu werden, daß nach Art. 14 und 22 die kirchlichen Obern und die fremden Prieſter den Eid auf treue Beobachtung von Verfaſſung und Geſetzen, unter welchen alſo auch dieſes Geſetz enthalten wäre, zu leiſten haben. Alle Prieſter haben der Kirche ſchon den Eid der Treue geleiſtet; wie werden ſie dieſen Eid auf ein Geſetz leiſten wollen, das in ſeinen Folgen die Kirche zerſtören müßte? Was ſind die Folgen, wenn viele dieſen Eid vor Gott und in ihrem Gewiſſen nicht ſchwören dürfen noch wollen? Was iſt die Folge, wenn viele ihn geleiſtet? Die erſten werden verfolgt und vertrieben, wie zur Zeit der Revolution in Frankreich; und die zweiten haben ihre Hand geboten zur Zerſtörung des Reiches Gottes auf Erden — und ihr Arbeiten und Wirken iſt Verderben.

Und nun, o Volk! jetzt liegt es nur noch an dir, dieſes Geſetz anzunehmen oder zu verwerfen. In deine Hand iſt

es gelegt — und, wehe!! von denen, die Väter des Vaterlandes sein sollten, — den furchtbaren Verrath an Gott, deiner hl. Kirche, an deiner eigenen Seele und an deinen Kindern zu begehen; oder aber aufzustehen, zu Gott und zur Kirche dich zu stellen und laut und entschieden das Gesetz zu verwerfen. Das ist deine heilige Pflicht. Schläfrig oder gleichgültig sein, ist jetzt Sünde, Meineid und Verrath an Gott und Kirche. Gott hast du gelobt, abzuschwören dem Satan und all' seinem Anhang, und ihm zu widerstehen. Du hast feierlich gelobt, zu glauben an Gott, Jesum Christum und den heil. Geist, und an die Kirche, der du Treue geschworen. Nur hierauf wurdest du getauft und zum Erben des Reiches Gottes eingesetzt. — Sei eingedenk der Folgen für dich, deine Kinder und die künftigen Geschlechter. Es ist für dich auch Pflicht der Verfassung wegen, welcher du selbst auch den Eid geschworen, und die in diesem Gesetze schnöde umgangen und verletzt ist. Dort ist dir, o Volk! (Art. 8) „die freie und uneingeschränkte Ausübung „des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses „und Gottesdienstes" zugesichert. In diesem Gesetze aber kommen gerade die schärfsten Verletzungen der Kirche und Gefährdungen deines Glaubens vor; die Verfassung wäre also keine Wahrheit, sondern nur Lüge; das Glaubensbekenntniß und der Gottesdienst wäre angegriffen und nicht mehr gesichert. Im Art. 22 der Verfassung heißt es ferners: „Jede Religions„partei besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und der „Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, „kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungs„Angelegenheiten." Im vorliegenden Gesetze aber wird nun dieser Artikel ganz verwischt, und die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen werden wiederum zusammengeschmolzen; also das, was dir dort gegeben, wird dir hier wieder genommen.

Also vermöge deines Eides, den du der Verfassung geschworen hast; vermöge deiner Treue, die du Gott und der Kirche schuldig bist, ist das Veto dir zur Pflicht geworden: gehe hin und sprich es aus! —

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XIV. Kapitel.

Ursprung, Fortgang und Sieg der protestantischen Reformation in Genf.

Die Berner schicken der Stadt Genf Hilfstruppen gegen einige benachbarte Edelleute. — Entweihungen, welche diese Truppen in Genf begehen. Farel predigt in einer Schenke. — Widerstand des Stadtraths von Genf. — Fortweisung mehrerer protestantischer Prediger. — Drohungen der Berner und dadurch entstandene Unruhen. — Der entscheidende Augenblick wird vernachläßigt. Trügerischer, unausführbarer Vergleich. — Augenblickliche Rückkehr und neue Abreise des Bischofs. — Förmlicher Abfall der Genfer. — Dem Doktor Furbity wird von den Bernern ein Kriminalprozeß gemacht, weil er gegen die Irrlehrer gepredigt. — Farel erhält dagegen die Erlaubniß, öffentlich in der Franziskaner-Kirche zu predigen. — Freiburg giebt sein Bündniß mit Genf auf. — Zunehmende Frechheit der Protestanten. — Bildersturm; Zerstörung der Altäre; unerlaubte, vertragswidrige und stürmische Predigten in mehrern Kirchen. — Schwachheit der Genferischen Räthe. — Mitten in dem entstandenen Tumult geben sie den Aufrührern nach, stellen zuerst die Messe ein, und schaffen sodann die katholische Religion ganz ab. — Unmittelbare Folgen dieser Revolution. — Verfolgung der Katholiken, Kirchengüterraub, zahlreiche Auswanderungen. — Konfiskation der Güter der Ausgewanderten, blutige Hinrichtungen, Bürgerkrieg.

Man glaubt gewöhnlich und besonders in Frankreich, die protestantische Reformation sei durch Johann Calvin, aus der Picardie gebürtig, in Genf eingeführt worden; allein Nichts ist unrichtiger als diese Meinung. Mag man nun jene Revolution für ein Glück oder für ein Unglück ansehen, so bleibt es in beiden Fällen wahr, daß Genf dieselbe blos dem Proselytismus der Berner und den engen Verhältnissen verdankt, die es mit denselben durch das mit Bern und Freiburg Anno 1526 (als diese Städte noch katholisch waren) geschlossene Bündniß angeknüpft hatte. Dieses Bündniß bezweckte die Vertheidigung Genfs, nicht gegen den Bischof, denn damals hatte es keinen Zwist mit ihm; sondern gegen den Herzog von Savoyen, welcher, ohne eben vollkommener Oberherr dieser Stadt zu sein, doch in derselben eine gewisse Gerichtsbarkeit besaß und sie mit seinen Besitzungen umgab, so daß man, nach der Sprache der Neuerer, immer mehrere Eingriffe von seiner Seite befürchtete, obwohl ganz gewiß, nach dem Geiste jener Zeit und nach Mallets eigenem Geständnisse, vielmehr die Bürgerschaft von Genf in die unbestreitbaren Rechte des Herzogs eingriff und offenbar nach gänzlicher Unabhängigkeit strebte. Durch diese mehr politischen als religiösen Streitigkeiten wurden die Gemüther nach und nach erbittert, der umliegende Adel, als dem Herzoge ergeben und ohnehin dem republikanischen, unruhigen Treiben abgeneigt, fängt an, die Genfer in leichten Gefechten zu necken, ihrem Handel Hindernisse in den Weg zu legen, ihnen die Zufuhr von Lebensmitteln zu erschweren, die Landschaft ringsumher zu beschädigen und sogar die Vorstädte von Genf zu beunruhigen u. s. w. In dieser Noth verlangen die Genfer im Jahre 1532 und erhalten zuletzt auch wirklich Hilfe von den Bernern, welche dieselbe früherhin oft verweigert hatten, weil sie sich selbst in mancherlei Noth und Verlegenheit befanden. Diese Bernerischen Milizen brandschatzen auf ihrem Durchmarsche das Waadtland, verbrennen mehrere Schlösser, plündern die Landschaft und verschonen nicht einmal die Umgegend der Stadt Genf, welcher sie zu Hilfe

zogen [1]). Ja ſogar nach ihrer Ankunft in dieſer damals noch ganz katholiſchen Stadt begehen ſie allerlei kirchenſchänderiſchen Unfug, indem ſie die Kreuze niederreißen, Bilder zertrümmern, die heiligen Zeremonien der Kirche verſpotten und ſich mit dem Holzwerk der Bildſäulen und Gemälde wärmen [2]). Dazu tritt auch Farel mit einem andern Gefährten aus dem Dauphiné, Namens Saunier, in Genf auf und predigt in einem Wirthshauſe, wo er auch wirklich unter den jungen Leuten, die ſein neues Evangelium ſehr bequem fanden, einige Anhänger gewinnt. Dem Rathe, welcher ihn vorladet und ihm, als einem Ruheſtörer, einen Verweis giebt, erklärt er: das Patent, mit welchem die G. G. H. H. von Bern ihn verſehen, ſei ein hinlänglicher Beweis von ſeiner Unſchuld und von der Vortrefflichkeit ſeiner Lehre. Nachher wird er vor den biſchöflichen Rath berufen und giebt ſich dort ſogar für einen Abgeſandten Gottes und für einen Botſchafter Jeſu Chriſti aus. Da jedoch dieſe biſchöfliche Behörde ſeine Sendung eben nicht ſehr beglaubigt fand, um ſo weniger als Farel nicht einmal ein Geiſtlicher war, ſo befiehlt ſie ihm, die Stadt zu räumen, worauf er ſich wieder nach Orbe und Grandſon begiebt und dort jene Unordnungen begeht, von denen wir im vorhergehenden Kapitel geſprochen haben. Aber im November des nämlichen Jahres wird er ſchon wieder durch einen ſeiner Schüler, Namens Froment, erſetzt, der ebenfalls aus dem Dauphiné gebürtig war und, um das Publikum deſto eher zu betrügen, ſich nach dem Beiſpiele ſeines Meiſters für einen Schulmeiſter ausgab, welcher in Zeit eines Monats Jedermann, weſſen Alters und Geſchlechtes ſie ſeien, franzöſiſch leſen und ſchreiben lehren wolle. Durch dieſe Liſt erwarb er ſich einige Schüler, deren Zahl ſich nach und nach vermehrte. Gegen das Neujahr 1533 predigt er auf dem Marktplatz von der Bank einer Fiſchverkäuferin herab und weigert ſich, den Befehlen des Raths zu gehorchen, welcher ihm dergleichen Predigten unterſagt. Darauf wird ein Verhaftbefehl gegen ihn erlaſſen; allein ſeine Freunde retten ihn, indem ſie ſeine Flucht begünſtigen. Nun verſammeln ſich ſeine Anhänger bei Nachtszeit in ihren Häuſern; bloße Handwerker treten da als Prediger auf und ein Mützenmacher (Strumpfwirker), Namens Guerin, ſpendet die Kommunion. Dieſer neue Apoſtel wird ebenfalls aus Genf vertrieben, und tritt dann, ohne je eine Weihe empfangen zu haben, zuerſt in Mümpelgard und dann zu Neuchatel als Verkündiger des Evangeliums auf. Bald nachher werden ketzeriſche

[1]) Mallet. Histoire des Suisses. III. 211. Man wolle nie vergeſſen, daß dieſer oft von uns angeführte Mallet ſelbſt ein Genfer und ein Proteſtant war, folglich ſein Zeugniß, wenn er etwas gegen die Reformation und ihre Beförderer ſagt, um deſto glaubwürdiger iſt.

[2]) Ibid. pag. 220, et d'Alt. hist. des Suisses. T. V. p. 251--262.

Schmähſchriften an die Kirchenthüren angeſchlagen, und ein Chorherr, Namens Werli von Freiburg, wird von den Proteſtanten ermordet. Zwar behielt die Gerechtigkeit ihren Lauf, und der Mörder wurde hingerichtet; allein nur mit großer Mühe gelang es den beiden Ständen Bern und Freiburg, die blutige Rache zu verhindern, welche der Bruder, die Verwandten und Freunde Werlis mit Gewalt der Waffen von jener Mordthat nehmen wollten. Auch jetzt noch war der Rath von Genf ſo wenig für die neue Reformation geſtimmt, daß er im Gegentheil denen von Freiburg, welche im Fall, daß Genf lutheriſch werden ſollte, das Bündniß mit dieſer Stadt aufzugeben drohten, in ſeiner Antwort feierlich ſeinen Entſchluß erklärte, fernerhin bei dem Glauben der Väter beharren zu wollen, und daß er, ungeachtet aller Schonung, die er gegen Bern beobachten mußte, dennoch alles Mögliche that, um das Umſichgreifen der neuen Lehre zu verhindern. Er vertrieb auch einen gewiſſen Olivetan, einen Verwandten Kalvins, aus Genf, weil er mitten in der Kirche einen katholiſchen Prediger durch Schimpf- und Spottworte unterbrochen, weßwegen ihn das Volk beinahe in Stücke zerriſſen hätte. Ein anderer Fremdling, welcher alle jene, die zur Meſſe gingen, öffentlich Abgötterer genannt hatte, erhielt ebenfalls Befehl, die Stadt Genf zu verlaſſen. Daraufhin laufen einige Proteſtanten eilends nach Bern und verlangen Hilfe gegen dieſe vorgebliche Verfolgung. Bern erläßt auch auf der Stelle an den Rath von Genf ein trockenes, hochfahrendes Schreiben, in welchem es demſelben die Fortweiſung Farels und Guerins vorwirft und das Bündniß mit Genf aufzugeben droht, wenn man nicht freie Verkündigung der neuen Lehre, d. h. nach damaligem Sinn, ungeſtrafte Beſchimpfung und Verfolgung der Katholiken geſtatte. Dieſes Schreiben, welches den 23. März 1533 zu Genf anlangte, verurſachte allgemeinen Unwillen und ſetzte die ganze Stadt in Unruhe und Verwirrung. Die Katholiken ſchreien um Rache gegen jene, welche dieſes Schreiben erbettelt hatten, und bewaffnen ſich ſechshundert Mann ſtark, indeß, nach Ruchats eigenem Geſtändniſſe, die Proteſtanten kaum ſechszig Mann zählten. Sie ziehen die Sturmglocken an, ſchlieſſen die Thore und richten Kanonen gegen das Haus eines gewiſſen Baudichon, in welches die Proteſtanten ſich zurückgezogen hatten, und in welchem ſie ſich zu vertheidigen drohten, obgleich ſie in der Unmöglichkeit waren, es zu thun. Die Sache war ein für allemal abgethan, die Proteſtanten würden, wie zu Solothurn, ohne Widerſtand nachgegeben haben, und Genf wäre noch auf den heutigen Tag katholiſch, wenn man dieſen entſcheidenden Augenblick gerechter Entrüſtung nicht unbenutzt gelaſſen hätte. Allein hier, wie anderswo und wie in unſern heutigen Revolutionen, verdarben die ſogenannten Gemäßigten alles und ſtifteten durch ihre Albernheit oder Kurzſichtigkeit zehnmal mehr Uebel als

die Ruheſtörer ſelbſt. Sie verlängerten nur den Streit, indem ſie die Beendigung deſſelben verhinderten, lähmten dadurch den Arm der Rechtſchaffenen und vermehrten die Frechheit der Böſen, denen ſie volle Strafloſigkeit zuſicherten. Einige Freiburgiſche Kaufleute, die ſich zufälliger Weiſe während dieſen Auftritten zu Genf befanden, und die, obſchon ſelbſt Katholiken, dennoch der Geiſtlichkeit abgeneigt waren, derſelben gleich den heutigen Religionsfeinden ein abgeſondertes Privatintereſſe andichteten und ſie dadurch von ihrer Heerde zu trennen ſuchten, übrigens auch bei dieſer Gelegenheit den bekannten Geſinnungen ihrer eigenen Obrigkeit offenbar zuwiderhandelten, werfen ſich zu Vermittlern zwiſchen beiden Parteien auf, beſchwören ſie mit honigſüßen Worten, ſich nicht wechſelſeitig aufzureiben (was ohnehin nie geſchehen wäre), und ermahnen ſie nicht zum Frieden, als welcher nur die Frucht der Gerechtigkeit iſt und ſein kann, ſondern zur Verzichtleiſtung auf das einzige Mittel, welches dieſen Frieden hätte herſtellen können. Die Proteſtanten, als die weitaus Schwächern, willigten freilich ohne Schwierigkeit ein, weil ſie dadurch einer unvermeidlichen Niederlage entgingen; die Katholiken hingegen und ihre — ſowohl geiſtlichen als weltlichen — Anführer fühlten wohl, daß der Augenblick entſcheidend ſei, und waren daher anfangs nicht geneigt, ſich den Sieg aus den Händen reißen zu laſſen; doch durch vielfach wiederholtes Zureden und gute Worte gelang es endlich auch, ſie zu beſänftigen, obwohl Ruchat vorgiebt, daß ſie ſich mit einem Eide verbunden gehabt hätten, die Ketzer auszurotten [3]). Beide Parteien geben ſich nun gegenſeitig Geiſeln, und Tags darauf läßt der Rath der Sechszig unter Trompetenſchall einen vorgeblichen Vergleich bekannt machen, des Inhalts:

1) daß Alle gehalten ſein ſollen, in Ruhe und Eintracht mit einander zu leben und ſich weder mit Worten noch mit Handlungen anzufeinden;
2) daß Niemand gegen die Sakramente der Kirche reden, ſondern daß man jeden bei ſeiner Freiheit laſſen ſolle;
3) daß man ſich Freitags und Samſtags vom Fleiſcheſſen enthalte [4]);

[3]) Wenn die Katholiken je einen ſolchen Eid geſchworen hätten, ſo würden ſie zuverläßig die Waffen nicht ſobald niedergelegt haben. Aber es iſt dieß wiederum eine der zahlloſen Verläumdungen, deren ſich Herr Ruchat gegen ſie ſchuldig macht. Die Katholiken wollen zwar die Irrlehren, aber nicht die Irrlehrer, die Krankheit, aber nicht die Kranken ausrotten. Sie ſagen mit dem hl. Auguſtin: Die Irrthümer ſollen zu Grunde gehen, die Menſchen aber leben; indeß die Proteſtanten gerade den entgegengeſetzten Grundſatz befolgen.

[4]) Niemand beunruhigte diejenigen, welche im Innern ihrer Häuſer das Gebot des Enthaltens vom Fleiſcheſſen übertraten; es handelte ſich nicht um dieſen Punkt, und die Urſache der Unruhen lag auch nicht darin, ſondern in dem beſtändigen Ungehorſam gegen die Befehle der Obrigkeit, in den ärgerlichen Predigten auf öffentlichen Marktplätzen und in Schenken, in der Austheilung der Kommunion durch Laien, in den öffentlich angeſchlagenen Schmähſchriften, in den Beſchimpfungen, Unterbrechungen, dem Geſchrei und Gelärm, welches ſich die Proteſtanten ſelbſt in katholiſchen Kirchen erlaubten; in dem Erbetteln fremder Hilfe, um die Revolutionspartei zu unterſtützen ꝛc. ꝛc. Gegen alle dieſe Unordnungen und Skandale brachte aber dieſer vorgebliche Vergleich gar keine Abhülfe; die Katholiken allein wurden unaufhörlich angegriffen und beleidigt, ſie allein durften nicht mehr frei und ungehindert nach ihrem alten Glauben leben.

4) daß Niemand ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern, und Niemand etwas Anderes, als was er durch die heilige Schrift beweiſen könne, predigen ſolle; eine Verordnung, welche, wie der Genfer Mallet ſelbſt bemerkt, gerade ſo viel hieß, als alles Predigen verbieten [5]).

Die folgenden Ereigniſſe werden nun zeigen, wie die Neuerer dieſen vorgeblichen Friedensvertrag beobachtet haben. Von dieſem Augenblicke an hatten ſie im Grund ihre Sache gewonnen; denn nun war es verboten, ſie zu bekämpfen oder ihnen Einhalt zu thun, während ſie ihrerſeits die Katholiken ohne Unterlaß angriffen und den Befehlen der Syndiks eben ſo wenig als den Geboten Gottes und Seiner Kirche gehorchten. Bei allem dem dachte man aber zu Genf noch nicht daran, ſich von der katholiſchen Kirche zu trennen. Im Gegentheil begiebt ſich eine Geſandtſchaft von vier Rathsgliedern nach Franche-Comté, um den Biſchof einzuladen, wieder in ſeine biſchöfliche Reſidenz nach Genf zurückzukommen; er kehrt auch wirklich den 1. Julius 1533 gleichſam im Triumphe in dieſelbe zurück, und der allgemeine Rath der ganzen Bürgerſchaft erklärt ihm, daß er ihn als ſeinen Fürſten anerkenne [6]). Dem ungeachtet widerſetzt man ſich, als er durch ſeine Beamten die Mörder des Chorherrn Werli beurtheilen laſſen will [7]). Die Berner miſchen ſich in dieſen Streit, welcher ſie nichts anging, und der Biſchof, welcher in Genf keine Sicherheit mehr findet, ſieht ſich genöthigt, ſchon am 15. Julius dieſe Stadt auf's Neue zu verlaſſen und ſeinen Sitz zu Gex aufzuſchlagen. Als nun ſein General-Prokurator in dem Prozeß gegen die des Mordes angeklagten Perſonen auftreten will, ſo vergißt der Rath von Genf, daß er kaum vierzehn Tage vorher den Biſchof als ſeinen rechtmäßigen Fürſten begrüßt hatte, erklärt vielmehr rundweg, daß er keinen Obern mehr erkenne, und begeht alſo einen förmlichen Abfall, einzig und allein deßwegen, weil der

[5]) Oder auch alle Predigten ohne Ausnahme erlauben; je nachdem die Prediger ſelbſt oder andere Richter zu entſcheiden hatten, ob das Gepredigte wohl oder übel in der heil. Schrift begründet ſei.

[6]) Mallet Hist. des Suisses. III. p. 224.

[7]) Dieſe Widerſetzlichkeit wird wahrſcheinlich nicht von dem allgemeinen Rath (der ganzen Gemeinde-Verſammlung), ſondern nur von den obrigkeitlichen Behörden ausgegangen ſein, ſo daß, wie in unſern Tagen, das Volk oft noch der Revolution mehr abgeneigt war als ſeine Regenten.

(Hiezu eine Beilage.)

Bischof für gut befunden hatte, sich auf eine Stunde weit von Genf zurückzuziehen und seinen Sitz in einer andern Stadt seiner Diözese aufzuschlagen [8]).

Von diesem Augenblicke an wurde Genf von Freiburgischen und Bernerischen Gesandten bestürmt und im entgegengesetzten Sinne bearbeitet. Jene drangen darauf, daß man dem katholischen Glauben treu bleiben; diese, daß man denselben verlassen solle; beide drohten, im Weigerungsfalle das Bündniß mit Genf aufzugeben, und Bern fügte noch dieser Drohung bei, daß es auf unverzügliche und gänzliche Bezahlung der Summen dringen würde, welche Genf ihm schuldig sei. In dieser Verlegenheit sucht der Rath von Genf, der es mit keiner von beiden Parteien verderben wollte, sein Heil in aufschiebenden Antworten, und glaubt alles zu gewinnen, wenn er nur Zeit gewinnen könne; allein wider seinen Willen drängen sich die Ereignisse und führen bald den gänzlichen Sieg einer Revolution herbei, welcher man bereits keinen Widerstand mehr entgegensetzte. —

Ein berühmter Doktor der Sorbonne, Namens Furbity, welcher während der Adventzeit 1533 zu Genf predigte und ganz natürlicher Weise auch auf die damaligen Zeitumstände zu sprechen kam, bediente sich eines von den Theologen und selbst von den Kirchenvätern sehr oft gebrauchten Bildes, indem er die Irrlehrer, wie z. B. die Arianer, die Sabellianer, die Waldenser und die Deutschen, welche die Kirche zerrissen, den Henkersknechten verglich, welche das eine und ungenähete Oberkleid des Heilandes unter sich vertheilten [9]). Ueber diese Predigt werden die Berner gewaltig erzürnt, indem sie dieselbe auf sich bezogen, obschon sie darin weder genannt, noch sonst bezeichnet waren; sie erlassen auf der Stelle an die Syndiks von Genf einen rauhen und gebieterischen Drohbrief, in welchem sie ihren Entschluß erklären, dem Dr. Furbity deßwegen einen Kriminalprozeß anzuhängen, dabei denn auch fordern, daß er auf der Stelle verhaftet und verurtheilt werde; daß ferner das öffentliche Predigen der reformirten Lehre erlaubt werde, und endlich, daß die Stadt Genf die Summen, welche sie noch an Bern schuldig sei, zurückbezahle; alles unter Androhung, das Defensiv-Bündniß aufzugeben, welches zwar für die damals noch katholischen Genfer kein großes Unglück gewesen wäre, dessen Beibehaltung ihnen aber zur Erreichung ihrer Unabhängigkeitsplane gegen den Herzog von Savoyen noch unentbehrlich schien. — Der Rath von Genf, obwohl im Herzen noch immer katholisch, und von welchem sogar kurz vorher zwei protestantische Predikanten verwiesen worden waren, weil sie den Dr. Furbity in der Kirche unterbrochen hatten, geräth über diese Drohungen in große Bestürzung, giebt aber doch nicht alsobald nach. Er streubt sich im Gegentheil während drei Wochen und schützt seine Inkompetenz vor, weil dergleichen Glaubenssachen vor den geistlichen Richter gehörten. Zuletzt aber, als des Kampfes müde, und weil er das Bündniß mit Bern noch gegen die Ansprüche des Herzogs von Savoyen nöthig zu haben glaubte, entsprach er wenigstens zum Theil der Bernerischen Forderung. Furbity wird verhaftet und vor dem Großen Rathe in Gegenwart Bernerischer Abgeordneter, die ihn zu wiederholten Malen mit Beschimpfungen unterbrechen, zur Rede gestellt. Man zwingt ihn vor Rath, gegen Farel und Froment, welche die Berner für ihre Bedienten ausgegeben und unter diesem Vorwand durch einen Mißbrauch des Völkerrechts mit sich gebracht hatten, zu disputiren, und ungeachtet seiner Bescheidenheit, seiner Ruhe und seiner siegreichen Antworten, welche selbst noch in der parteiischen Darstellung Ruchats hervorleuchten [10]); ungeachtet er bewies, daß man ihm mehrere Reden verläumderisch angedichtet habe, wird er dennoch blos von seinen Feinden gerichtet, auch zu einem öffentlichen Widerrufe verurtheilt; und da er sich zu einer solchen Niederträchtigkeit nicht verstehen will, so führt man ihn am 15. Hornung 1534 gleich einem Missethäter in die St. Peterskirche. Dort besteigt er die Kanzel, und weit entfernt, seine Lehre zu widerrufen, hat er den Muth, dieselbe auf's Neue zu rechtfertigen. Ruchat führt den Inhalt dieser seiner Rede nicht an, sondern begnügt sich blos zu sagen, er habe der Sache eine boshafte Wendung (un tour malin) gegeben. Die Lage sowohl, in der Furbity sich befand, als auch sein Charakter lassen indeß vielmehr glauben, daß er in sehr gemäßigten Ausdrücken gesprochen haben werde. Allein dessen ungeachtet nöthigte man ihn, von der Kanzel herabzusteigen, und warf ihn in's Gefängniß, wo er zwei ganze Jahre ver-

[8]) Kaum 100 Jahre vorher, nämlich im Jahre 1420, hatte die ganze Gemeinde von Genf das milde und väterliche Regiment des Bischofs als ihr größtes Glück anerkannt und deßwegen mit ihm jene rührende Uebereinkunft geschlossen, kraft welcher der Bischof versprach, seine weltliche Macht an Niemand ohne Bewilligung der Gemeinde zu veräußern, und die Stadt dagegen sich verpflichtete, ihm und seinen Nachfolgern beizustehen wider alle Menschen vom Fürsten bis zum Niedrigsten, die ihn in Uebung seiner Herrschaft antasten würden. S. Müllers Schw. Gesch. III. 231–232, und die Worte des Vertrages selbst in Mallets Histoire des Suisses. III. 194. Wer hat nun diesen feierlichen Vertrag gebrochen, wer hat die Rechte des andern usurpirt? oder welche Veranlassung hatte der Bischof zu einem solchen Undank gegeben?

[9]) Mallet hist. des Suisses T. III. p. 226. in Ruchat hist. de la Reformat. v. 48. Es ist bemerkenswerth, daß der Genfer Mallet die Natur und die Folgen dieses Zeugnisses weit unparteiischer erzählt, als der Hr. Pfarrer Ruchat von Lausanne.

[10]) Das Nähere dieser Disputation hat Ruchat hist. de la réforme Suisse T. V. p. 89 — 130.

blieb und endlich nur auf die Verwendung des Königs von Frankreich, Franz I., losgelassen wurde.

Während dieses Prozesses hatte sich in der ganzen Stadt eine allgemeine Theilnahme zu Gunsten Furbity's geäußert; es kam darüber unter den Einwohnern zu Streitigkeiten und endlich am 3. Hornung sogar zu einem Tumult, in welchem ein protestantischer Hutmacher getödtet wurde. Alsobald begiebt sich seine Partei mit den Waffen in der Hand zu den Syndiks, um Rache zu fordern; und da selbst der zufällige Todtschlag eines ruhestörenden Protestanten für ein weit größeres Verbrechen galt, als die Ermordung eines ruhigen Priesters oder Katholiken, so machte man mit dem Schuldigen so schnellen Prozeß, daß er schon den zweiten Tag nach dem Auflaufe enthauptet wurde. Sein vorgeblicher Mitschuldige, der Notarius Poitier, Sekretär des Bischofs, ward hingegen erst nach einigen Wochen hingerichtet, weil man ein Schreiben des Bischofs auf ihm gefunden hatte, durch welches derselbe für die weltlichen Geschäfte einen Statthalter in Genf aufstellte, und weil die Ausübung dieser Befugniß von Seite des rechtmäßigen Fürsten den Genfern ein Staatsverbrechen schien, welches man nothwendiger Weise noch näher untersuchen müsse.

(Fortsetzung folgt.)

Sonntagsfeier.

In der Zeitung „Grahams" list man ein merkwürdiges Gesetz, welches drei Häuptlinge des Kaffernstammes Gunuckwebt im Süden von Afrika, Pato, Kama und Kongo, erlassen haben. Sie befehlen darin ihren Unterthanen, sich an Sonntagen von jeder Arbeit zu enthalten, die nicht unumgänglich nothwendig sei; sie untersagen die Sitzungen der Richter und die Tänze, und lassen keinen andern Verkauf zu, als jenen der Lebensmittel. Die Ausländer, die an Sonntagen Handel treiben, werden mit einer Strafe belegt. Die Häuptlinge drücken den Wunsch aus, daß der Sonntag mehr dem Dienste des Herrn gewidmet werde, und daß ihre Unterthanen Gott eifriger um Seine Segnungen bitten.

Aus diesem Gesetze, welches vom 29. Oktober 1833 datirt ist, läßt sich der Einfluß abnehmen, den bereits das Christenthum über die Kaffern ausübt; und zugleich können unsere aufgeklärten Europäer von diesen rohen Wilden sich unterrichten lassen über die Heiligung der Tage des Herrn.

(Sion.)

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen, den 19. Dez. Es herrscht durch unsern ganzen Kanton die erfreulichste Thätigkeit; die Katholiken sind erwacht; selbst der Klerus ist vom Schlafe aufgestanden und wirkt mit bisher nie geahnter Kraft und Begeisterung; das Volk ist zu den schwersten Opfern bereit; es will Gut und Blut wagen, um die Religion zu erhalten. Ein neuer Beweis, was die Geistlichkeit vermag, wenn sie einträchtig und entschieden handelt. Das Volk ist so begeistert und ergriffen, daß die Geistlichen die größte Sorge haben, es möchte in übergroßem Unwillen Exzesse begehen; sie halten es zurück und geben sich Mühe, es weise zu leiten, damit es ruhig auf ganz verfassungs- und gesetzmäßige Weise das Gesetz verwerfe. — Selbst die lauen, blinden Geistlichen wagen es nicht mehr zu widerstreben, einige wenige abgerechnet, welche aber der verdienten Verachtung des Volkes anheim gefallen sind. In der Gemeinde Butschwyl z. B. hat das Volk dem Kaplan Brunner, welcher die Frechheit hatte, in der Kirche zu sagen: „Ich für meine „Person finde nichts Gefährliches an dem neuen Gesetze, „sondern dadurch die Kirche durch den Staat geschützt", alle möglichen Grobheiten in's Angesicht gesagt und ihm gedroht, ihn aus der Kirche hinauszuwerfen. Kaum Einer wird es noch wagen, etwas zu Gunsten des Gesetzes zu reden oder zu thun. So werden die unkatholischen und doch katholisch sein wollenden Priester selbst vom Volke gezwungen, wenigstens katholisch zu scheinen. Fuchs hat, wie der hohe Priester Annas, geweissagt: „Von „unten muß das Heil kommen." Es kommt wirklich jetzt von unten, aber in anderm als dem Fuchs'schen Geiste; er hat wahr gesprochen, ohne es zu ahnen. —

Der Kampf ist aber sehr ernst, der Sieg schwer und nur durch die äußerste Anstrengung zu erringen; denn die Radikalen, deren es so viele im Kantone giebt, bieten allen Kräften auf, durch Lügen, Verläumdungen, Drohungen, Spott und Hohn u. d. gl. Mittelchen die Schwachen zu schrecken. Das Unsinnigste und Ungerechteste aber besteht wohl darin, daß die Reformirten durch ihre große Anzahl den Sieg zweifelhaft machen können und müssen, weil sie in dem Gesetze nichts finden, was ihrer Religion entgegen wäre, und also sich nicht regen, sondern sich ruhig verhalten. — Blos durch die Besorgniß, daß im Lande Unruhen und Bürgerkrieg entstehen könnte, wenn das Gesetz nicht fällt, — lassen sich hie und da einige bewegen, selbst zur Verwerfung mitzustimmen. Sie selbst gestehen offen, daß wir als Katholiken nicht mehr schweigen können, da es die Erhaltung unserer Kirche gilt. Aber wie sehr sind wir benachtheiligt dadurch, daß sie gezwungen sind, für oder wider ein Gesetz ihre Stimme zu geben, welches nur uns, sie aber nicht im Geringsten berührt?! Doch, trotz dieses ungünstigen Umstandes hoffen wir zuversichtlich, ein Veto zu erringen; denn im ganzen Kanton herrscht eine nie gesehene Begeisterung, ein Schrei des Unwillens, eine Bewegung. — Die Gemeinden Rapperswyl, Jona, Amden, Eggersried und Grub haben schon am letzten Sonntag einhellig das Gesetz verworfen. — Nur in Rapperswyl sind 52 Bürger nicht an der Gemeinde erschienen und haben dadurch angenommen; — anwesend waren 177 stimmfähige Bürger, und 176 verwarfen. — Künftigen Sonntag, den 21., werden in

den meisten Gemeinden des Kantons die Vetogemeinden abgehalten werden. — Ueberall im Sarganserlande, Rheinthal, Fürstenland, Toggenburg, Gaster und Seebezirk ist jede katholische Gemeinde eines Sinnes zum Verwerfen; so daß es nicht im geringsten zweifelhaft ist, beinahe alle Katholiken, die ärgsten Radikalen und Kantonsräthe abgerechnet, werden das Gesetz mit Enthusiasmus verwerfen. Freilich ist dann noch nicht Alles gewonnen. Der Erzähler No. 100 deckt das Schwierige bei der Sache auf. Doch wird dadurch bewiesen, was der Wille des Volkes ist, und der Große Rath hat einen eklatanten Beweis, wie er den Willen des Volkes mit Füßen getreten habe. Im schlimmsten Falle wird doch so viel gewonnen, daß die Kantonsräthe, welche zu solchen Beschlüssen stimmten, im nächsten Frühling mit Verachtung und Unwillen werden weggeworfen werden. Sollte wider alles Erwarten die Mehrheit nicht erhältlich sein, und also das Gesetz in Kraft erwachsen; so fürchten wir — es seien aufrührerische Bewegungen im Kanton nicht zu verhindern; — und es hätte der Gr. Rath durch das neue Gesetz ein Unglück auf unsern Kanton gewälzt, woran wir nur mit Schaudern denken könnten. Gott wolle gnädig solches Unheil abwenden!

Den 29. dieses Monats wird sich der katholische Verein in Gossau konstituiren. Die bisherigen Vorgänge sind gute Vorarbeiten. An der glücklichen Ausbreitung des Vereins ist nicht zu zweifeln. Auch das neue Volksblatt, „der St. Gallische Wahrheitsfreund," findet genug Abnehmer und Mitarbeiter. In allen Kapiteln zirkulirt unter den katholischen Geistlichen die Abschrift einer bündigen Vorstellung an Herrn Zürcher — mit welchem Glücke, wird sich zeigen. Man sagt, Hr. Zürcher habe sich geäußert: er könne über die 33 Artikel nicht eintreten, weil — ihm dieselben nicht amtlich seien angezeigt worden.

Noch muß ich eines Umstandes erwähnen, welcher den Katholiken den Sieg erschwert und eine Ungerechtigkeit für viele Katholiken enthält. — Manche paritätische Gemeinde, z. B. Neu-St. Johann, Ebnat, Kappel, St. Peterzell, hat nicht 50 kath. stimmfähige Männer. Wenn nun alle das Veto verlangen, so ist es dennoch ihnen nicht möglich, eine Gemeindeversammlung zu erhalten, weil die Reformirten eine solche nicht verlangen, und ohne das Verlangen von 50 Männern keine Vetogemeinde gehalten werden darf. Also werden alle in den genannten Gemeinden zerstreut lebenden Katholiken um das Recht gebracht, ihr Veto geltend zu machen, ja sie werden sogar als Annehmende gezählt, wie auch die Kranken und Andere, die an der Gemeinde nicht erscheinen können; denn die schriftlichen Erklärungen werden nicht angenommen.

— 23. Dez. Vorgestern wurden, sichern Nachrichten zufolge, Vetogemeinden gehalten in St. Gallen-Kappel, Gossau, Ernetschwyl, Alt-St. Johann, Mosnang, Kirchberg, Schmärikon, Jonschwyl, Häggenschwyl und auch in unserm Tablat, und überall wurde das Reformationsgesetz mit Ruhe und Würde einhellig verworfen. Künftigen Sonntag werden noch viele Gemeinden gehalten werden. Im Sarganserland und im Rheinthal steht Alles recht gut. Ich zweifle nicht mehr, das Gesetz fällt. Dagegen wächst die Wuth unserer Gegner; an Verfolgungen jeder Art fehlt es nicht. Die früher erwähnte Adresse an Herrn Zürcher wurde im Unter-Toggenburg von Herrn Dekan Ochsner und von sämmtlichen Kapitularen unterschrieben, mit Ausnahme des Herrn Pfarrers Stäubli und des Kaplans Brunner.

Luzern. Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern sagen in ihrem Bericht (vom 13. Christmonat l. J.) an den Großen Rath über den Tod des Herrn Eduard Pfyffer unter Anderm auch Folgendes:

„Vor allem aber wird der Verewigte schwer vermißt „von denjenigen Behörden, welche das geistige Leben des „Volkes zu wecken, zu befördern und zu leiten haben. — „Ihm vorzüglich verdankt das Landschulwesen das Gedeihen „und den Fortschritt, welchen es seit frühern Jahren und „im Vergleiche mit den meisten Umgebungen auszeichnungsweise gemacht hat. Er sah lebendig und klar ein, daß ein „republikanisches Volk nur dann den Werth und die Bedeutung seiner Freiheit erkenne, wenn es über den alltäglichen „Nahrungsbedürfnissen noch höheres Gut kenne; daß es nur „dann die Güter der Freiheit und Rechtsgleichheit „zu genießen verstehe, wenn es die Leidenschaften und Vorurtheile der Vernunft und Einsicht zu opfern gelernt habe. „Denn er wußte, daß es schwer ist, frei zu sein. Mit besonnener Standhaftigkeit dachte darum der Verewigte darauf, „das Reich der Vorurtheile, das seit langer Zeit in „unserm Vaterlande Boden gefaßt, nach und nach zu zerstören und den vaterländischen Boden von seiner Herrschaft „frei zu machen. Er suchte ihm einen unsichtbaren Damm, „durch Weckung eines geistigen Lebens, durch Auszeichnung „von Talenten, durch Beförderung tüchtiger Lehrer entgegen zu setzen." —

„Allein er sah auch ein, daß ein offener Kampf mit diesem aus fremder Erde herübergepflanzten Reiche „der Vorurtheile müsse gefochten werden. Er eröffnete ihn, Andere traten muthig in die Bahn; der Sieg kann „wohl kaum ausbleiben: — allein die Besonnenheit und Klugheit „des Verewigten werden oft noch zurückgewünscht werden."

— Die Redaktion der „katholischen Kirchenzeitung" von Aschaffenburg, indem sie in No. 146 die Wahl des Herrn Dr. Fischer aus München zum Professor der Theologie in Luzern anführt, wirft in einer Note die Frage auf: „Ist denn das der ehemalige dortige Schulinspektor? Wir wünschen darüber Aufschluß zu „erhalten." Die Redaktion der Schw. Kirchenzeitung kann diese Frage mit einem einfachen Ja beantworten.

Aargau. Die neue Aargauer-Zeitung in ihrer No. 99 hebt einige Stellen heraus, mit denen Hr. Schmiel den Kommissional-Antrag zur Abweisung der wider die Badener-Konferenz-Artikel eingereichten Petitionen im Großen Rathe begründen wollte. Zu welchem Zwecke diese Stellen herausgehoben wurden, ob blos darum, damit sie zur

Kenntniß des Publikums gelangten, um von demselben frei beurtheilt werden zu können, oder aber darum, weil die Redaktion mit dem Sinne des Kommissional-Antrages einverstanden war, und durch Verbreitung desselben auch Andere dafür gewinnen wollte, ist nicht leicht zu bestimmen.

Wie immer, so liegen sie nun einmal offen vor unsern Augen, und sie sind der öffentlichen Beurtheilung anheim gefallen. So wenig Gewicht wir auf die vorgebrachten Gründe des Kommissional-Antrages legen können, so müssen wir doch gestehen, daß wir dieselben wohl nie anders erwarteten. Der Gegenstand, mit welchem sich die Kommission befassen mußte, greift nun einmal tief in die Wissenschaft der Theologie ein, und tiefe Kenntniß in dieser Wissenschaft sind unsern Groß- und Kleinräthen wahrlich nicht zuzumuthen.

Wirklich ist der ganze Inhalt des Gutachtens mehr ausweichender, als eingreifender Natur.

Herr Schmiel will uns glauben machen, es handle sich bei den Badener-Konferenz-Artikeln nur um zufällige oder außerwesentliche Verhältnisse der katholischen Religion. Sei es, daß einige der Badener-Artikel nur gegen außerwesentliche Befugnisse der Kirche gerichtet seien; so fragt es sich doch auch, ob die katholische Kirche nicht im rechtmäßigen, mehr als tausendjährigen Genusse derselben seie; es fragt sich, ob ein rechtmäßiges Besitzthum bei der Kirche nichts gelte; und ob man sie desselben berauben könne, ohne sie nur mit einem Worte darüber zu begrüßen. —

Doch gerade in dem bestund das Hauptbestreben der eingelegten Petitionen, besonders jener von Seite der Ruralkapitel, zu zeigen, daß durch die Badener-Artikel das Wesen, daß das eigentliche Leben der Katholizität angegriffen sei. Auf dieses hätte sich nothwendig das Kommissional-Gutachten beziehen, und gegen dieses hätten die Hrn. Kommissionirten ihre Bemerkungen richten sollen, wenn sie sich dazu stark genug fühlten. Dagegen kommen Vergleichungen von Religionsgebräuchen vor, die gar keine Anwendung leiden. Man stellt die Forderungen der Badener-Artikel in gleiches Paar mit der Inquisition, Glockengeläute, Klöstern ꝛc., und will dadurch glauben machen, daß die Aufstellung der Badener-Artikel die katholische Religion eben so wenig gefährde, als die Abstellung der Inquisition, des Glockengeläutes und der Klöster. Es bedarf eben keiner gar zu tiefen Einsicht, um zu beurtheilen, daß zwischen den Badener-Artikeln und diesen Gebräuchen und Gewohnheiten des Katholizismus irgend eine Vergleichung nur mit Haaren herbeigezogen werden könnte.

Indessen hat es auch mit diesen Gegenständen jene Bewandtniß noch lange nicht, die ihnen das Kommissional-Gutachten beizumessen scheint. Die katholische Religion kann ohne Geläut der Glocken bestehen, wer weiß das nicht? — Doch soll es die Regierung nur wagen, das Geläut zu verbieten, so wird die ganze Bevölkerung, die protestantische wie die katholische, aufstehen, und gewiß nicht ohne Grund. Das Außerwesentliche des Glockengeläutes wird dann in's Wesentliche umgewandelt, weil durch so ein Verbot die Freiheit des Kultus beschränkt würde.

So gestehen wir unsererseits es auch ohne Widerrede ein, daß die katholische Religion ohne Klöster (von der Inquisition möchten wir nur kein Wort verlieren) bestehen könne; aber andererseits wird man doch auch die großen, wichtigen, wesentlichen Dienste, welche die Klöster der Religion von jeher leisteten, nicht in Abrede stellen wollen

Den überzeugendsten Beweis hievon geben gerade die Feinde der Religion selbst, und zwar dadurch, daß es überall, wo ihre Reformirungs- und Zerstörungswuth ausbrach, die Klöster zuerst galt, und diese unter ihren Händen als das erste Opfer fallen mußten; im Gegentheile an allen jenen Orten, wo die Religion wieder zum Aufblühen kömmt, ist man bedacht, Klöster zu errichten, so in Nordamerika, so in Frankreich, in England, in Belgien, in Baiern ꝛc.

Und wenn man aus dem mit oder ohne Absicht hingeworfenen Satze des Kommissional-Gutachtens: „Die katholische Religion kann ohne Klöster bestehen", — gar noch schließen wollte: also kann, soll man sie ohne Bedenken aufheben; so wäre dieser Schluß eben so folgerecht als: Herr Schmiel kann Katholik sein, ohne einen Batzen Vermögen zu besitzen; also kann man ihm sein allfälliges Vermögen ohne weiters nehmen.

Soll nun aber jedoch das Kommissional-Gutachten mit Vergleichungen anschaulich gemacht werden, so sind wir im Falle, Punkte zur Vergleichung darzubieten, die weit sichtbarer in die Badener-Artikel einschlagen, als die oben berührten, wir meinen die Artikel des bekannten Emser-Kongresses vom Jahre 1780. Schlage man diese nach entweder in Blanks Kirchengeschichte 2. Bd. S. 380, oder in Carroves Cölibatsgesetze 2. Th. S. 619, und man wird die Badener-Artikel in leibhafter Gestalt oder doch in vollestem Sinne finden.

Wir können es aber dann nicht laut genug verkünden, daß der verkappte Justinus Febronius, der Trierische Weihbischof Nikolaus von Hontheim, der durch sein berüchtigtes Werk „*De statu ecclesiae etc.*" die Emser-Punktationen hervorgerufen hatte, einen öffentlichen Widerruf that, und daß er sowohl als sein hoher Prinzipal, der selige Chur-Erzbischof von Trier, Klemens Wenzeslaus, die auf das genannte Werk hin gewagten Schritte bitter bereut hatten, nachdem das ganze Machwerk vom Papste Pius VI. förmlich verdammt worden war.

Rom. Der älteste Kirchenfürst, der Kardinaldiakon Jos. Klem. Franz de Paula, Andreas Albani starb am 3. d. nach langen Leiden zu Pesaro. Geboren ward er am 13. Sept. 1750, Kardinal durch Pius VII. am 23. Februar 1801. Unter Leo XII. bekleidete er die Legation zu Bologna. Pius VIII. bestimmte selben zum Staatssekretär. Gegenwärtig war er Legat der Provinz Urbino und Pesaro, wo ihn nun der Kardinal Thommaso Riario-Sforza ersetzen wird.

☞ Die „Schweizerische Kirchenzeitung" wird im folgenden Jahre 1835 fortgesetzt werden. Das Abonnement beträgt im Kanton Luzern halbjährlich 25, jährlich 50 Batzen; in entferntern Gegenden um das mehr, was das Porto beträgt. Man abonnirt beim nächstgelegenen Postamte.

Wer diese Zeitschrift in Monatheften zu beziehen wünscht, beliebe sich an Gebrüder Räber in Luzern oder an eine solide Buchhandlung in der Schweiz oder im Auslande zu wenden.

☞ Das Titelblatt und das Inhaltsverzeichniß zum dritten Jahrgange der Schweizerischen Kirchenzeitung werden nachgeliefert werden.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.